

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Großräschen und den Ortsteilen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes (1. BbgBAG) vom 28.06.2006 (GVBl. I, S. 74) i.V.m. § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 134) und der Berichtigung der Neufassung vom 17.05.2005 (GVBl. I, vom 30.05.2005) sowie §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S.231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170) und § 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Großräschen vom 14.11.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5/ 02 vom 18.11.2002) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großräschen in ihrer Sitzung am 25.10.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Großräschen und den Ortsteilen vom 14.11.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Großräschen, Jahrgang 12 (2002), Nr. 5/ 02, Seite 10 vom 18.11.2002 wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3a Gebührensatz für die Stadt Großräschen einschließlich Dörrwalde, § 3b Gebührensatz für den Ortsteil Allmosen, § 3c Gebührensatz für den Ortsteil Barzig, § 3d Gebührensatz für den Ortsteil Freienhufen, § 3e Gebührensatz für den Ortsteil Saalhausen, § 3f Gebührensatz für den Ortsteil Wormlage und § 3g Gebührensatz für den Ortsteil Woschkow entfallen.
2. Nach § 2 wird für die entfallenden Paragraphen neu eingefügt:

§ 3

Gebührensatz für die Stadt Großräschen einschließlich aller Ortsteile Straßenverzeichnis (Anlage: 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1f und 1g)

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für die Kehrleistung	0,17 €

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für den Winterdienst	0,65 €

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1f und 1g) gemäß § 2 Abs. 1.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Großräschen und den Ortsteilen tritt am 01.01.2007 in Kraft.